



FFG
Forschung wirkt.

EINREICHUNG JEDERZEIT MÖGLICH
VERSION 1.0
GÜLTIG AB 1. APRIL 2026

**LEITFADEN SEAL OF EXCELLENCE
PROJEKTE - ERC PROOF OF CONCEPT**

INHALTSVERZEICHNIS

1	vorwort	4
2	DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG	5
2.1	Was sind Seal of Excellence Projekte des ERC Proof of Concept?	5
2.2	Welche Seal of Excellence Projekte können eingereicht werden?	5
2.3	Wer ist antragsberechtigt	5
2.4	Werden auch Seal of Excellence Projekte des ERC PoC gefördert, die in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen durchgeführt werden?	5
2.5	Wie hoch ist die Förderung?	6
2.6	Welche Kosten sind förderbar?	6
2.7	Was gilt bei der Verwertung der Forschungsergebnisse?	6
2.8	Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen bewertet? ..	6
2.9	Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?	6
3	DIE EINREICHUNG	7
3.1	Wie verläuft die Einreichung?	7
3.2	Wie werden mehrjährige F&E Vorhaben eingereicht?	7
3.3	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	8
3.4	Müssen weitere Projekte angegeben werden?	8
3.5	Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	8
3.6	Wie sind Offenlegungspflichten und die Informationsfreiheit geregelt?	10
4	DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG	10
4.1	Was ist die Formalprüfung?	10
4.2	Wie läuft die Bewertung ab?	10
4.3	Wer trifft die Förderungsentscheidung?	11
5	DER ABLAUF NACH DER ENTSCHEIDUNG	11
5.1	Wie entsteht der Förderungsvertrag?	11
5.2	Was sind projektspezifische Bedingungen und Auflagen?	12
5.3	Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsrate?	12
5.4	Wann kann sich die Auszahlung von Förderungsmitteln verzögern? ..	13
5.5	Welche Berichte sind erforderlich?	13
5.6	Was gilt grundsätzlich für Berichte?	13
5.7	Wie werden Projektänderungen kommuniziert?	13
5.8	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	14
5.9	Was passiert nach dem Ende des Förderungszeitraums?	14
5.10	Wann kommt es zur Einstellung der Förderung und Rückzahlung? ...	14
5.11	Was passiert mit zugesprochenen Förderungsmitteln bei Insolvenz? ..	15

Anhänge	16
I. Definitionen	16
II. Konformität der Seal of Excellence Projekte des ERC PoC mit den ethischen Regeln der Europäischen Union.....	19

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Dokumente für die Einreichung	8
Tabelle 2: Ratenschema.....	13
Tabelle 3: Technology Readiness Levels.....	18

1 VORWORT

Die FFG ist Ihre Partnerin für Forschung und Entwicklung. Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie, wenn Sie ein Förderungsansuchen im Rahmen der Seal of Excellence Ausschreibung einreichen. Hier erfahren Sie:

- Wie Sie zu einer Förderung kommen
- Welche Konditionen daran geknüpft sind
- Wie eine Einreichung abläuft

Bei Ausschreibungen finden Sie im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden die Ziele, die Schwerpunkte, das Budget und die Einreichfristen, die für Ihr Vorhaben relevant sind. Beachten Sie bitte auch etwaige ausschreibungsspezifische Präzisierungen bzw. Einschränkungen der Vorgaben in diesem Leitfaden (z.B. maximales Alter des Seal of Excellence, maximale Förderung).

2 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

2.1 Was sind Seal of Excellence Projekte des ERC Proof of Concept?

Ein Seal of Excellence des ERC Proof of Concept (ERC PoC) bestätigt die hohe Qualität eines Projektantrags. Es wird an Projekte vergeben, die im Rahmen von Horizon Europe eingereicht wurden, alle strengen Bewertungskriterien des ERC Proof of Concept erfüllen, jedoch aufgrund begrenzter EU-Mittel keine Förderung erhalten haben.

Ein Exzellenzsiegel (Seal of Excellence) ermöglicht die Übernahme der positiven Bewertungsergebnisse der europäischen Ebene für eine Förderung des Projektes auf nationaler Ebene. Damit können Förderprozesse vereinfacht und beschleunigt werden.

2.2 Welche Seal of Excellence Projekte können eingereicht werden?

Eingereicht werden können Forschungs- und Entwicklungsprojekte (F&E-Projekte) die über ein EU Seal of Excellence des ERC PoC verfügen welches zum Einreichzeitpunkt nicht älter als 12 Monate ist. Davon abweichend können im Ausschreibungsleitfaden auch kürzere Fristen festgelegt werden.

Bei der FFG wird der ursprüngliche ERC-PoC-Antrag eingereicht - inklusive der eingereichten Beilagen.

2.3 Wer ist antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind ausschließlich österreichische Universitäten, Fachhochschulen, Forschungseinrichtungen, Unternehmen und Vereine mit Niederlassung oder Betriebsstätte in Österreich.

Förderungswerber:innen bei denen in den letzten drei Jahren ein Insolvenz- oder außergerichtliches Sanierungsverfahren anhängig war oder ist, sind nicht antragsberechtigt.

2.4 Werden auch Seal of Excellence Projekte des ERC PoC gefördert, die in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen durchgeführt werden?

Ja, eine Zusammenarbeit mit anderen Organisationen in Österreich oder im Ausland ist möglich.

2.5 Wie hoch ist die Förderung?

Die Fördersumme für Seal of Excellence Projekte des ERC PoC beträgt (analog zur Förderung des ERC) **150.000 Euro** pro Projekt in Form eines **nicht rückzahlbaren pauschalen Zuschusses**.

2.6 Welche Kosten sind förderbar?

Im Einklang mit den Förderregeln für ERC Proof of Concept Grants erfolgt keine Aufstellung von Kosten im Projektantrag für Seal of Excellence-Projekte der FFG. Die Förderung erfolgt in Form eines Pauschalbetrags in Höhe von 150.000 EUR.

2.7 Was gilt bei der Verwertung der Forschungsergebnisse?

Die mit Unterstützung der FFG erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für die Wirtschaft und Wissenschaft zuzuführen.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Nutzungs- und Verwertungsrechte für Neuentwicklungen bei den Förderungsnehmenden liegen.

2.8 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen bewertet?

Die eingereichten Seal of Excellence Projekte des ERC PoC wurden bereits von der EU-Kommission zur Förderung empfohlen und werden daher nicht erneut von der FFG inhaltlich bewertet.

Die FFG führt lediglich eine **erweiterte Formalprüfung** durch. (Details siehe Abschnitt 4.1 und 4.2)

Die Anträge werden in der Reihenfolge der Einreichung bearbeitet (First Come First Served).

2.9 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Fördernehmende müssen während der Projektabwicklung wissenschaftliche Qualitätsstandards einhalten.

Die FFG ist Mitglied der [„Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität“ \(OeAWI\)](#). So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Bei Verdacht auf mangelnde wissenschaftliche Qualität bei der Abwicklung des Forschungsvorhabens kann die FFG die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermitteln. Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Qualität oder ein Fehlverhalten, wie z. B. ein Plagiat, muss die FFG bei bereits geförderten Projekten die Förderungsmittel vermindern, einbehalten oder rückfordern.

3 DIE EINREICHUNG

3.1 Wie verläuft die Einreichung?

Förderungsansuchen können jederzeit bis zum Ablauf der Einreichfrist eingereicht werden. Die Projekteinreichung erfolgt elektronisch über den [eCall - das elektronische Kundenzentrum der FFG](#).

Ein Förderungsansuchen ist dann eingereicht, wenn im **eCall der Antrag abgeschlossen** und „Einreichung abschicken“ gedrückt wurde. Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine **Einreichbestätigung** versendet.

Wie funktioniert es?

- Projektdaten im Online-Formular eingeben
- Für den Upload vorgesehene Dokumente hochladen (insb. Seal of Excellence und Originalantrag beim ERC)
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet

Bei Bedarf können die projekt-relevanten Informationen von den Förderungswerbenden nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist direkt im eCall verbessert und ergänzt werden

Ein detailliertes [Tutorial zum eCall](#) steht als Hilfestellung zur Verfügung.

3.2 Wie werden mehrjährige F&E Vorhaben eingereicht?

ERC PoC Projekte werden mit einem Pauschalbetrag von EUR 150.000 für eine Laufzeit von maximal 18 Monaten gefördert.

Anträge für ERC PoC Projekte verfügen über einen Zeitplan für das gesamte Projekt. Die geplanten Arbeitsschritte sind somit über den ganzen Projektzeitraum einschätzbar.

Bei Projekten, die sich aus unvorhergesehenen Gründen auf mehr als 18 Monate verlängern, ist ein Zwischenbericht erforderlich.

3.3 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Tabelle 1: Dokumente für die Einreichung

Dokument	Beschreibung des Dokuments
Eckdaten zum Projekt	– Im eCall eingeben
Dateianhänge	<ul style="list-style-type: none"> – Seal of Excellence – ERC PoC Originalantrag – Anhänge des ERC-Originalantrags – Bei Unternehmen: Jahresabschlüsse (Bilanz, GuV) der letzten 2 Geschäftsjahre – Bei Firmenneugründungen bzw. Umgründungen: Businessplan – Ob weitere Anhänge erforderlich sind, steht jeweils im Ausschreibungsleitfaden
Weitere Unterlagen	– Unterlagen können im Einzelfall nachgefordert oder nachgereicht werden

3.4 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Bei der Antragstellung sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-how darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnisse das Vorhaben aufbaut
- geförderte laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben.

Dies betrifft insbesondere auch weitere ERC-PoC-Wiedereinreichungen, die bereits ein Seal of Excellence erhalten haben, und geförderte ERC-PoC-Projekte zum selben ERC-Vorprojekt.

Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

3.5 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderungswerbenden und Förderungsnehmenden, die vom Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages, und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer:innen der FFG, weitere Auftraggebende für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (zB. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Nationale und internationale Expertinnen und Experten erhalten im Rahmen der Projektbewertung Zugang zu den eingereichten Dokumenten – siehe [Kapitel 4.2](#). Solche Expertinnen und Experten werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen. Projektinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Einwilligung des:der Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

3.6 Wie sind Offenlegungspflichten und die Informationsfreiheit geregelt?

Die FFG unterliegt dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Sie veröffentlicht Informationen von allgemeinem Interesse, für die kein Geheimhaltungsinteresse besteht, zB in der Projektdatenbank. Weiters muss die FFG-Informationsbegehren beantworten und ggf. Informationen im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben offenlegen. Die FFG nimmt selbstverständlich Rücksicht auf den Schutz sensibler Informationen bei der Beantwortung von Informationsbegehren. Informationen, die etwa Geschäftsgeheimnisse, urheberrechtlich geschützte Inhalte oder personenbezogene Daten betreffen, unterliegen gemäß § 6 IFG besonderen Schutzbestimmungen und werden jedenfalls berücksichtigt. Allenfalls wird die FFG bei den von einer Veröffentlichung Betroffenen eine Stellungnahme einholen.

4 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

4.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier überprüft die FFG beim Bewertungsverfahren das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit, nicht aber inhaltlich. Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG innerhalb von 4 Wochen via [eCall](#) Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

4.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Vom ERC übernommen:

Die FFG nimmt selbst **keine inhaltliche Bewertung** und keine Änderung der Förderhöhe vor. Die Projekte mit einem ERC PoC Seal of Excellence haben bereits eine positive Bewertung vom ERC erhalten, diese Bewertung wird von der FFG übernommen. Rechtliche Basis dafür bildet die [Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung](#), (AGVO, [Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014, ABl. L 187/48](#), i.d.g.F; **Artikel 25b**).

Von der FFG geprüft:

Die FFG prüft zuerst das Vorliegen der Unterlagen gemäß Abschnitt 3.3. FFG-interne Expertinnen und Experten die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** wie Bonität und Liquidität der Antragsteller:in, sowie die Erfüllung aller Voraussetzungen für die Einreichung entsprechend der Definition im Ausschreibungsleitfaden.

Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten keine Förderung. Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung, die [Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung](#), (AGVO, [Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014](#), ABl. L [187/48](#), verlängert durch die VO (EU) 2023/1315 vom 23.06.2023 i.d.g.F; Artikel 2 Rz. 18).

Hinsichtlich der Aufteilung der Verwertungsrechte gibt es keine speziellen Vorschriften. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen laut Rz. 28 des [Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022](#), ABl. 2022/C 414 vom 28.10.2022).

Die FFG unterstützt Projekte mit vollständigen Unterlagen in der Reihenfolge ihres Einreichungsdatums, solange ausreichend Budget zur Verfügung steht.

Im Zuge der Bewertung können verbindliche **Auflagen** formuliert werden. – siehe [Punkt 5.2](#).

4.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Förderungen entscheidet die Geschäftsführung der FFG auf Basis des vorliegenden ERC PoC Seal of Excellence sowie der wirtschaftlichen Einschätzung der FFG Expert:innen.

5 DER ABLAUF NACH DER ENTSCHEIDUNG

5.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung kommuniziert die FFG den Förderungswerbenden ein Dokument bzw. eine Ansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (zB Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme des Dokumentes bzw. der Ansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an den Förderungswerbenden (bei Forschungskoooperation an das Konsortium) übermittelt. Der/die Förderungswerbende (bei Forschungskoooperation das Konsortium) retourniert den firmenmäßig gezeichneten Förderungsvertrag. Damit ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

Zu im Vertrag angeführten Auflagen [lesen Sie bitte das Kapitel 5.2.](#)

5.2 Was sind projektspezifische Bedingungen und Auflagen?

Der Vertrag kann projektspezifische Bedingungen und Auflagen enthalten, damit der gewünschte Projekterfolg eintritt und der Einsatz von Förderungsmitteln effizient erfolgt. Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die innerhalb der Projektlaufzeit erfüllt werden müssen

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

Beispiele für Auflagen:

- Nachweis von Anstellungsverhältnissen von Projektmitarbeiter:innen
- Hinweise zu Kostenstruktur, Kostenkürzungen etc.

5.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsrate?

Wenn Förderungswerbende das Förderungsangebot annehmen, erhalten sie nach Erfüllen eventueller Auflagen die erste Förderungsrate.

Die Auszahlung von Förderungsmitteln gilt nicht als Kostenanerkennung. Diese erfolgt erst nach Projektabschluss und Abschlussprüfung durch die FFG.

Tabelle 2: Ratenschema

Berichte und Raten	Projektlaufzeit 18 Monate
Anzahl der Berichte (Endbericht)	1
1. Rate in % der Förderung laut Vertrag	50 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	50 %

Abweichungen von diesem Ratenschema können im Förderungsvertrag festgelegt werden.

5.4 Wann kann sich die Auszahlung von Förderungsmitteln verzögern?

Die Auszahlung von Förderungsmitteln kann sich verzögern, wenn geplante Projektfortschritte/Meilensteine noch nicht erreicht oder Auflagen noch nicht erfüllt sind. Dies gilt auch, wenn Projekte durch sonstige Umstände nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

5.5 Welche Berichte sind erforderlich?

Spätestens 3 Monate nach Ende des Förderungszeitraums ist ein **fachlicher Endbericht** erforderlich.

Bei einer unvorhergesehenen Verlängerung der Projektlaufzeit über 18 Monate ist ein Zwischenbericht erforderlich.

Die Vorlage finden Sie im eCall.

5.6 Was gilt grundsätzlich für Berichte?

Förderungsnehmende verpflichten sich zu folgenden Nachweisen:

- Dokumentation der Umsetzung der Arbeiten
- am Ende des Förderungszeitraums: Endbericht

5.7 Wie werden Projektänderungen kommuniziert?

Wesentliche Projektänderungen müssen der FFG unmittelbar nach Bekanntwerden per eCall-Nachricht mitgeteilt werden. Um der FFG einen Überblick über den aktuellen Projektstatus zu ermöglichen, soll dies bei umfassenden Änderungen auch in Form eines **Zwischenberichtes** erfolgen.

Änderungen von **vertragsrelevanten Inhalten** (zB Förderungszeitraum, Kostenstruktur) bedürfen einer **Genehmigung** der FFG.

Zu melden sind **ferner wichtige, die Antragsteller:in betreffende, Ereignisse** (zB Änderungen der Eigentumsverhältnisse, Absiedelung, Insolvenzverfahren).

Die **Benachrichtigung** via eCall an die FFG soll eine entsprechende Darstellung und Begründung der Änderung beinhalten.

5.8 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Sind die Projektziele nach 18 Monaten noch nicht erreicht, so kann der Förderungszeitraum über Ansuchen der Förderungsnehmenden **um bis zu 6 Monate** verlängert werden. Eine darüber hinaus gehende Verlängerung ist nicht möglich.

Jeder Antrag auf Änderung des Förderungszeitraumes muss innerhalb des genehmigten Förderungszeitraums via eCall eingebracht werden.

5.9 Was passiert nach dem Ende des Förderungszeitraums?

Nach Abschluss des Projekts erfolgt die Prüfung des fachlichen Endberichtes durch die FFG.

Das Ergebnis der Prüfung wird den Förderungsnehmenden schriftlich bekanntgegeben. War die Projektprüfung positiv, wird die vertragsgemäße Umsetzung der Projektinhalte bestätigt, bei negativem Prüfergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden.

Ist die Prüfung positiv abgeschlossen, so wird die im Förderungsvertrag festgelegte Endrate überwiesen. Bei (teilweiser) Nicht-Umsetzung der Projektinhalte werden die Förderungsmittel aliquot gekürzt. Eine Kürzung der Förderungsmittel aus inhaltlichen sowie formalen und rechtlichen Gründen ist möglich.

Die Förderungsnehmenden haben jederzeit Einsicht in die Unterlagen und Belege zu gewähren und den Prüfer:innen der FFG jede Auskunft hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu geben sowie erforderlichenfalls das Betreten von Laboratorien, Lager- und Betriebsräumen etc. zu gestatten.

5.10 Wann kommt es zur Einstellung der Förderung und Rückzahlung?

Rückzahlungsgründe sind:

- Unvollständige oder unrichtige Information an die FFG
- Vernachlässigte Berichtspflichten
- Nicht genehmigte wesentliche Ablaufänderungen

Details dazu finden Sie in den geltenden [FFG-Richtlinien](#).

5.11 Was passiert mit zugesprochenen Förderungsmitteln bei Insolvenz?

Wird ein Insolvenzverfahren (Konkurs- oder Sanierungsverfahren) eröffnet, tritt die FFG im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen vom Förderungsvertrag zurück. Es fließen somit keine weiteren Förderungsmittel.

ANHÄNGE

I. Definitionen

KMU - kleine und mittlere Unternehmen: sind Unternehmen im Sinne der jeweils geltenden KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht. (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36). So gelten als KMU-Unternehmen mit maximal 250 Mitarbeiter:innen, einem Jahresumsatz unter 50 Mio. EUR oder einer Bilanzsumme unter 43 Mio. EUR (zur Kalkulation der Firmendaten müssen Beziehungen/Verflechtungen mit anderen Unternehmen berücksichtigt werden). Die Beteiligung durch ein Großunternehmen darf 25 % nicht überschreiten.

GU - große Unternehmen: sind sämtliche Unternehmen, die nicht unter den Begriff der kleinen und mittleren Unternehmen fallen.

Startups: KMU (gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003), deren Gründung zum Zeitpunkt des Einlangens des Förderungsansuchens bei der FFG nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Im Falle von Ausgründungen oder Neugründungen durch bereits in der Vergangenheit unternehmerisch tätig gewesenen Personen ist die Voraussetzung für die Startup-Eigenschaft überdies die Ausrichtung der neuen Firma auf ein von den bisherigen Aktivitäten verschiedenes, gut abgrenzbares und neues Geschäftsfeld, im Rahmen dessen ein Forschungs-/Entwicklungs-/Innovations-Vorhaben geplant ist.

Experimentelle Entwicklung: Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten **mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen**, einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen **zu entwickeln**. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die Experimentelle Entwicklung kann **die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen**, einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen, in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern.

Die Experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Die Experimentelle Entwicklung umfasst **keine routinemäßigen oder regelmäßigen** Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen, einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen, oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

Industrielle Forschung: planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

TRL

Wenn sich Ausschreibungen auf die TRL Systematik (Technology readiness levels) beziehen, gilt folgende Zuordnung:

Tabelle 3: Technology Readiness Levels

Forschungskategorie	Technology Readiness Level
Orientierte Grundlagenforschung	TRL 1 Nachweis der Grundprinzipien
Industrielle Forschung	TRL 2 Ausgearbeitetes (Technologie-)Konzept TRL 3 Experimentelle Bestätigung des (Technologie-)Konzepts auf Komponentenebene TRL 4 Funktionsnachweis der Technologie im Labor(-maßstab) auf Systemebene
Experimentelle Entwicklung	TRL 5 Funktionsnachweis der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien TRL 6 Demonstration der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien TRL 7 Demonstration des Prototyp(-systems) in Einsatzumgebung TRL 8 System technisch fertig entwickelt, abgenommen bzw. zertifiziert
Markteinführung	TRL 9 System hat sich in Einsatzumgebung bewährt, wettbewerbsfähige Produktion im Fall von Schlüsseltechnologien

Technology readiness levels werden in der Publikation [Communication from the Commission: A European strategy for Key Enabling Technologies – A bridge to growth and jobs](#), Seite 18 beschrieben.

II. Konformität der Seal of Excellence Projekte des ERC PoC mit den ethischen Regeln der Europäischen Union

Sämtliche Projektaktivitäten eines Seal of Excellence Projekts des ERC PoC sind unter Einhaltung der nationalen Ethik-Richtlinien und von Horizon Europe durchzuführen. Das betrifft auch Drittländer sowie Beteiligte ohne Förderung und gilt weltweit. Nationale Ethik-Richtlinien sind davon unberührt. Es gelten die Ethik-Richtlinien von Horizon Europe und nicht (nur) die gesetzlichen Bestimmungen der beteiligten Länder, denn: Dinge, die legal sind, sind nicht immer auch ethisch.

Typische ethik-relevante Themen sind:

- **Einverständniserklärungen:** Beinhaltet der Antrag
 - Kinder, Patienten oder andere Personen, die keine Zustimmung geben können?
 - gesunde erwachsene Freiwillige?
 - humangenetisches Material oder biologische Proben?
 - eine Sammlung menschlicher Daten? Forschung an menschlichen Embryonen/Föten?
 - menschliche Embryonen/Föten, Fötalgewebe/-zellen oder embryonale Stammzellen?
- **Privatsphäre:** Beinhaltet der Antrag
 - die Verarbeitung von Erbinformationen oder persönlichen Daten (z.B. Gesundheit, sexuelle Orientierung, Ethnie, politische Überzeugung, religiöse oder philosophische Überzeugung)?
 - das Verfolgen des Aufenthaltsortes oder die Beobachtung von Personen?
- **Forschung an Tieren:**
 - Beinhaltet der Antrag Forschung an Tieren?
 - Sind diese Tiere transgene kleine Labortiere, transgene Nutztiere, geklonte Nutztiere oder nichtmenschliche Primaten?
- **Forschung mit/in Entwicklungsländern**
 - Werden lokale Ressourcen verwendet? (genetisch, tierisch, pflanzlich etc.)
 - Nutzen für die einheimische Bevölkerung (Kapazitätsaufbau z.B. Zugang zu medizinischer Versorgung, Bildung etc.)
- **Drittländer**
- **Umwelt & Gesundheit und Sicherheit**
- **Dual-Use**
 - Forschung mit potenzieller militärischer oder terroristischer Anwendung
 - Missbrauch